

zeitweise an Regularen übergeben ist, das Direktorium dieser Regularen aufliegen muß und der Bischof, der Säkularpfarrer, der Bifar und Benefiziat in der eigenen Kirche sich nicht an das Diözesan-Direktorium, sondern an das Direktorium dieser Regularen halten müssen, ohne daß hiebei eine Ausnahme gemacht wird bezüglich der an Sonn- und Feiertagen für das Volk zu applizierenden Pfarrmesse, so kann es unmöglich mit den liturgischen Vorschriften im Einklang sein, daß ein Regularpfarrer in seiner eigenen Regular-Pfarrkirche an Sonn- und Feiertagen die Pfarrmesse nicht nach dem Ordens-, sondern nach dem Diözesan-Direktorium lesen soll.

P. P. D.

Nachschrift. Erst nach Einsendung des vorstehenden Artikels war es möglich, die Editio X. von De Herdt (Lovanii 1903) einzusehen. An der angeführten Stelle (tom. II. n. 208. Not. 2) ist der im vorstehenden wiedergegebene Text der älteren Auflage unverändert abgedruckt, und mit Weglassung der früher zitierten, in der neuen Collectio der Decreta authentica ausgelassenen Decreta, nur das vom Diözesan-Direktorium und auch schon von Schüch zitierte Decretum 7. Apr. 1876. n. 3397. 1. angezogen. Nachdem dieses Decretum oben bereits wörtlich wiedergegeben und nach seinem Literatissim erklärt ist, erscheint es überflüssig, darzutun, daß De Herdt sich mit Unrecht für seine Ansicht auf dasselbe beruft.

Der Verfasser.

X. (**Dissolutio sponsalium?**) Ein Tiroler Priester hat mir folgenden casus erzählt: Zum Pfarrer Josef kommen eines schönen Tages die beiden Brautleute Johannes und Margaretha, um vor ihm die Sponsalien abzuschließen. Der Pfarrherr hatte gemäß dem Wunsch seines Ordinarius über das päpstliche Dekret Ne temere vom 2. August 1907 eine ausführliche Predigt gehalten und dabei selbstverständlich auch davon gesprochen, unter welchen Umständen und Modalitäten Sponsalien, i. e. Verlobungen rechtsgültig seien. So erschien denn auch unser Brautpaar mit einem Zeugen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil der Bräutigam des Schreibens nicht kundig war. Die Urkunde wurde unterfertigt und ad cetera acta gelegt.

Die Brautprüfung war auch vorüber, am nächsten Sonntag sollten die Brautleute schon zum erstenmale verkündigt werden, da klopft es am Samstag nachmittags an die Türe des Pfarrers und herein tritt Johannes, der Bräutigam. Dieser erzählt nun dem Geistlichen per longum et latum, er sei daraufgekommen, daß seine Braut ganz abscheulich aus dem Munde rieche, daß er einen großen Ekel davor habe . . . der Pfarrer möge das Verkünden bleiben lassen, er wolle die Margaretha nicht heiraten.

Es fragt sich nun, ob durch diese macula corporis superveniens, welche Johannes vor dem Sponsalienabschluß nicht bekannt hat, ein Rechtsgrund für die Auflösung des Sponsals gegeben ist.

Wir antworten mit Ja und begründen die Behauptung sic: Nach § 6 der Instructio de causis matrimonialibus etc. von Kar-

dinal Rauscher hat der Sponsalienvertrag die conditio imbibita „nisi notabilis mutatio intervenierit“. Als solche werden von den Kanonisten aufgezählt: Epilepsie, Syphilis, Geistesstörung, große Verstümmelung Das sind nun freilich causae dissolutionis, die schwerer wiegen als das Kiechen aus dem Munde.

Aber ein anderer Umstand kommt noch in Betracht, dem die oben erwähnte Instruktion im § 10 Rechnung trägt, dort heißt es: Obligatio standi promissis per contractum sponsalitium datis tunc quoque cessat, quando omnibus perpensis circumstantiis supponendum merito sit, matrimonium à sponsis contrahendum infaustum fore (Vgl. dazu Schmalzgruber, De spons. n. 191).

Wenn der Bräutigam sich so entsezt vor dem entdeckten defectus seiner Verlobten, daß er alsogleich in den Pfarrhof kommt und dezipiert erklärt, er wolle die Margaretha absolut nicht heiraten, so kann man es sich an den Fingern ausrechnen „matrimonium à sponsis contrahendum infaustum fore“, wie Rauscher sagt.

Doch müßte selbstverständlich der casus eine andere Lösung erfahren, wenn die Krankheit der Margaretha nicht schwer heilbar wäre.

St. Florian.

Dr. —γ—.

XI. (Ehesanation nach eigenmächtiger Trennung.)

Rufus schloß mit Veronika eine kirchliche Ehe; da er vor dem Konzesse mit ihrer Schwester sich vollständig versündigt hatte und um keine Dispens bat, war dieselbe vor dem innern Forum ungültig.

Wegen Familienzwistes schied er sich eigenmächtig von Veronika; längere Zeit darauf geht er zur Beichte, eröffnet seine Gewissensunruhe wegen der Ungültigkeit der Ehe und fragt um Rat.

Es entsteht die Frage: Ist eine Konvalidation nach vollzogener eigenmächtiger Scheidung im innern Forum möglich? — Durch Konzenserneuerung offenbar, doch müßten sie das Zusammenleben wieder beginnen; eine Sanation in der Wurzel aber wird sich nicht durchsetzen lassen, wenn ein Teil bereits offenbar nicht mehr den Willen hat, den andern als Gatten zu betrachten.

Infoerde beide sich versöhnten, könnte die Konvalidation platzgreifen.

Wäre es aber bei der Trennung geblieben, so hätte kirchlicherseits eine Konstatierung der Nullität der ersten Ehe auf dem Eideswege stattfinden können und beide Ehegatten hätten zu einer neuen Ehe schreiten können (die Kinder wären wegen der erwiesenen bona fides des einen Teiles legitim); staatlicherseits wäre eine neue Ehe dort unmöglich, wo der Staat das Ehehindernis ex copula illicita nicht anerkannt. — Ein Ausweg wäre, falls der Bischof es für geraten und klug hält: eine sogenannte Gewissensehe.

Wien.

P. Honorius Nett O. F. M.